

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma TL-Montagen

1. Die nachstehenden allgemeinen  
Geschäftsbedingungen gelten für alle

Geschäftsbeziehungen zwischen unserem  
Unternehmen und dem Kunden.

Wenn uns auch nach dem  
Konsumentenschutzgesetz Zusagen unserer  
Mitarbeiter binden können, machen wir Sie im  
Interesse einer klaglosen Geschäftsabwicklung  
aufmerksam, dass es unseren Mitarbeitern  
verboten ist,

von diesen Bedingungen abweichende  
Zusagen zu machen.

2. Offerte sind verbindlich, wenn sie schriftlich  
sind. Ein Vertrag kommt mit

Annahme des Offertes durch den Kunden  
zustande. Einvernehmlich als offen

vereinbarte Teile des Auftrages sind in der  
Auftragsbestätigung festzulegen.

3. Offerte und Kostenvoranschläge werden  
nach bestem Fachwissen erstattet;

auf auftragsspezifische Umstände, die  
außerhalb der Erkennbarkeit des

Tischlers liegen, kann kein Bedacht  
genommen werden. Sollte sich bei  
Auftragsdurchführung die Notwendigkeit  
weiterer Arbeiten bzw. Kostenerhöhungen mit  
mehr als 15 Prozent des Auftragswertes  
ergeben, so werden wir

Sie unverzüglich verständigen. Sollten Sie  
binnen zwei Arbeitstagen keine

Entscheidung betreffend die Fortsetzung der  
unterbrochenen Arbeiten treffen

bzw. die Kostensteigerungen nicht  
akzeptieren, behalten wir uns vor, die  
erbrachte Teilleistung in Rechnung zu stellen  
und vom Vertrag zurückzutreten.

4. Pläne, Skizzen und sonstige technische  
Unterlagen sowie Prospekte, Kataloge, Muster  
und ähnliches bleiben unser geistiges

Eigentum. Jede Verwertung, Vervielfältigung  
bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.  
Bei ihrer

Verwendung ohne unsere Zustimmung sind  
wir zur Geltendmachung einer

Abstandsgebühr von 25 Prozent der  
Vorschlagssumme berechtigt.

5. Die Annahme einer vom Unternehmer  
erstellten Offerte ist nur hinsichtlich  
der gesamten angebotenen Leistung möglich.  
Abweichungen hievon bedürfen der  
Schriftform.

6. Unser Unternehmen hat den Kunden auf  
die Unwirtschaftlichkeit einer

Reparatur dann aufmerksam zu machen,  
wenn der Kunde nicht ausdrücklich

auf Wiederherstellung um jeden Preis besteht.  
Erweist sich erst im Zuge der

Durchführung der Reparatur und ohne das  
dies dem Tischler auf Grund seines  
Fachwissens bei Vertragsabschluss erkennbar  
war, dass die Sache zur

Wiederherstellung ungeeignet ist, so hat  
unser Unternehmen dies dem Kunden  
unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde hat in  
diesem Fall die bis dahin

aufgelaufenen Kosten bzw. wenn er darauf  
besteht und dies technisch noch

möglich ist, die Kosten für den Zusammenbau  
zerlegter Sachen zu bezahlen.

7. Mit den angegebenen Preisen bleiben wir  
unseren Kunden fünf Woche lang

ab deren Bekanntgabe im Wort. Liegen  
zwischen Preisbekanntgabe und  
Lieferungsausführung mehr als zwei Monate,  
sind wir berechtigt, zwischenzeitig  
eingetretene Preiserhöhungen, die durch  
kollektivvertragliche Lohnerhöhungen im  
Tischlerhandwerk oder durch andere zur  
Leistungserstellung

notwendige Kosten wie jene für Material, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung, usw. erfolgten, entsprechend zu überwälzen.

8. Grundsätzlich gelten ab Werk zu liefernde Erzeugnisse als ohne Montage

bestellt. Eine in Auftrag gegebene Montage wird nach Regiestunden gegen

Nachweis berechnet. Verlangte Mehrarbeit, Überstunden, Nachtstunden und

andere betriebliche Mehrkosten sind nach kollektivvertraglichem oder gesetzlichem Zuschlag separat zu bezahlen.

9. Zur Leistungsausführung ist unser Unternehmen erst dann verpflichtet,

sobald der Kunde all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist, insbesondere alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten erfüllt hat. Das Vertragen und Versetzen von Tür und Fensterstöcken u.ä., eventuelle Maurerarbeiten, allenfalls erforderliche

Gerüste sind vom Kunden bei bzw. aufzustellen, wenn sie nicht ausdrücklich

als im Preis eingeschlossen angeführt werden. Ebenso ist der erforderliche

Licht- und Kraftstrom vom Kunden beizustellen. Der Tischler ist nicht berechtigt, Arbeiten, die über seinen Gewerbeumfang hinausgehen, vorzunehmen.

10. Erforderliche Bewilligungen Dritter, Meldungen an Behörden, Einholung

von Genehmigungen hat der Kunde auf seine Kosten zu veranlassen.

11. Werden vom Kunden Pläne beigelegt oder Maßangaben gemacht, so haftet

er für deren Richtigkeit, sofern nicht ihre Unrichtigkeit offenkundig ist oder

sofern nicht Naturmaß vereinbart worden ist. Erweist sich eine Anweisung

des Kunden als unrichtig, so hat der Unternehmer den Kunden davon sofort

zu verständigen und ihn um entsprechende Weisung zu ersuchen. Die bis dahin aufgelaufenen Kosten treffen den Kunden. Langt die Weisung nicht bzw.

nicht in angemessener Frist ein, so treffen den Kunden die Verzugsfolgen.

12. Änderungen gegenüber der vereinbarten Leistung bzw. Abweichungen sind

dem Kunden zumutbar, wenn sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt

sind. Als sachlich gerechtfertigt gelten insbesondere werkstoffbedingte Veränderungen, z. B. bei Maßen, Farben, Holz- und Furnierbild, Maserung und

Struktur u.ä.

13. Der Kunde ist verpflichtet, soweit dies zumutbar ist und nicht Gesamtlieferung vereinbart war, Teillieferungen anzunehmen.

14. Die Vertragspartner haben Adressänderungen einander unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt ein Teil dies, so gilt dessen zuletzt bekannte Adresse für alle Zustellungen. Aufwendungen zur Adressermittlung trägt der säumige Teil.

15. Wird ein vereinbarter Liefertermin von uns um mehr als zwei Wochen

überschritten, so hat uns der Kunde eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen zu setzen. Der Kunde kann erst nach Ablauf der Frist

schriftlich vom Vertrag zurücktreten. Durch Lieferverzug des Unternehmers

verursachte Schadenersatzansprüche des Kunden können nur geltend gemacht werden, falls beim Unternehmer zumindest grobes Verschulden vorlag. Davon unberührt entbinden unvorhergesehene Hindernisse, die außerhalb

des Willens des Verkäufers liegen, wie Fälle höherer Gewalt, Betriebsstörungen,

verspätete Anlieferung bestellter Waren, Transportverzug usw. den

Verkäufer von der Einhaltung zugesagter oder vereinbarter Lieferfristen.

16. Der Versand erfolgt auch bei frachtfreien Lieferungen stets auf Gefahr des

Käufers und – wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart – auf seine Rechnung. Wird ein Transportschaden festgestellt, so hat der Empfänger zur

Wahrung seines Schadenersatzanspruches gegen den Frachtführer vor Entladung für die etwa notwendige Feststellung des Tatbestandes zu sorgen.

17. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Verkäufers. Der Käufer ist während dieses Zeitraums verpflichtet, den Kaufgegenstand sorgfältig zu behandeln, den Verkäufer von einem etwaigen Wohnungswechsel, von Pfändung oder sonstigem Eingreifen Dritter sofort zu

verständigen. Der Käufer erklärt ausdrücklich Handlungen des Verkäufers,

welche dieser in Ausübung seines Eigentumsvorbehaltes vornimmt, insbesondere im Verzugsfall die Abholung des Kaufgegenstandes auf Kosten des

Käufers zu dulden, ohne dass dies einem Vertragsrücktritt gleichzusetzen ist.

18. Die Preise verstehen sich in Euro, - ab Lager – und sind freibleibend, falls

nichts anderes vereinbart rein netto, ohne Abzug.

19. Zahlungen sind termingerecht, zum Fälligkeitsdatum direkt an den Verkäufer zu leisten. Die vereinbarten Zahlungsbedingungen sind dabei genau einzuhalten. Bei Zahlungen mit Wechsel, Scheck oder ähnlichem wird unsere

Forderung erst mit deren Einlösung getilgt; gewöhnliche Bankspesen gehen

zu Lasten des Kunden. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen

Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger, vom Verkäufer nicht anerkannter

Gegenansprüche zurückzuhalten. Bei Zahlungsverzug, auch wenn er durch

einen vom Kunden zu verantwortenden Übernahmeverzug verursacht wird,

verpflichtet sich der Kunde die derzeit üblichen Verzugszinsen, sowie Mahn und Inkassospesen zu ersetzen.

20. 1/3 der Auftragssumme ist bei Auftragserteilung fällig; eine allfällige

zugesagte Lieferfrist beginnt erst mit dem Auszahlungstag zu laufen. Ein

weiteres 1/3 der Auftragssumme ist bei der Anlieferung fällig. Falls der Besteller dieser Pflicht nicht nachkommt, ist der Unternehmer berechtigt, die

Anlieferung zurückzuhalten. Der Rest ist fällig bei Fertigstellung und Rechnungslegung.

21. Eine Mängelrüge ist nur insoweit berechtigt, als die normale Verwendungsfähigkeit des gelieferten Materials wesentlich beeinträchtigt wird und die

Rüge offener Mängel unverzüglich nach Materialempfang, anderenfalls sofort nach Offenbarwerden des Mangels schriftlich erfolgt. Zwecks Beseitigung des vom Käufer gemeldeten, berechtigten Mängel verpflichtet sich der

Verkäufer entweder zur Ersatzlieferung, Besserung oder zur Kaufpreisminderung. Alle darüberhinausgehenden Ansprüche werden ausdrücklich ausgeschlossen. Werden augenfällige Mängel bei Übernahme nicht sofort gerügt

oder sind die vom Mangel betroffenen Teile von jemand anderen als dem

Unternehmer verändert worden, es sei denn, bei Notreparaturen oder bei

Verzug des Unternehmers mit der Verbesserung, so sind die Ansprüche des

Kunden aus der Gewährleistung erloschen.

22. Termine betreffend den Austausch oder die Verbesserung sind im Einzelfall

zu vereinbaren. Sollte der Kunde bei diesem Termin dennoch nicht anwesend sein oder erschwert er durch eigenmächtiges Handeln Verbesserung

und Austausch bzw. macht dies unmöglich, so ist für jeden weiteren Verbesserungsversuch vom Kunden angemessenes Entgelt zu leisten.

23. Verschleißteile haben nur dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend

Lebensdauer.

24. Bei einem Storno des Kunden ist der Unternehmer berechtigt, unbeschadet

der Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadenersatzes bzw.

Verdienstentganges eine Stornogebühr von 10 Prozent bei Sonderanfertigung, nach Beginn der Herstellungsarbeiten von 30 Prozent der Auftragssumme zu verlangen.

25. Der Unternehmer haftet nur für Schäden, die durch grobes Verschulden

oder Vorsatz entstanden sind. Bei Verbrauchergeschäften gilt diese Haftungsbeschränkung nicht für Personenschäden und für Schäden an einer Sache, die zur Bearbeitung übernommen wurden. Produkthaftungsansprüche,

die aus anderen Bestimmungen als dem Produkthaftungsgesetz, BGBI

99/1988, abgeleitet werden können, werden ausgeschlossen.

26. Da Holz ein lebender Bauteil ist, können wir für diverse Schwundmaße

keine Haftung übernehmen.

27. Der Käufer erklärt sich ausdrücklich einverstanden, dass alle aus dem

Geschäftsfall ihn betreffenden und dem Verkäufer bekanntwerdenden Daten

von diesem ermittelt, verarbeitet und übermittelt werden.

28. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus dem gegenständlichen Geschäftsfall

wird das Bezirksgericht Hallein vereinbart. Erfüllungs- und Zahlungsort

ist Firmenstandort.

30. Bei Nichtigkeit einzelner Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen

Geschäftsbedingungen behalten alle anderen ihre Gültigkeit.